Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9410**

21. Wahlperiode 20.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur deutschen Beteiligung an der zivil-militärischen Mission der Europäischen Union zur Unterstützung Libanons

1 Politische Rahmenbedingungen

Die politische Lage im Libanon ist geprägt von dem Bemühen der libanesischen Regierung von Ministerpräsident Nawaf Salam, die staatliche Autorität zu stärken, das staatliche Gewaltmonopol durchzusetzen, die territoriale Integrität des Landes wiederherzustellen und notwendige wirtschaftliche und institutionelle Reformen voranzutreiben. Die Regierung hat hierzu die schrittweise Überführung aller Waffen unter staatliche Kontrolle beschlossen und der Hisbollah alle militärischen Aktionen dauerhaft untersagt. Die Umsetzung wird jedoch durch erhebliche politische und gesellschaftliche Spannungen, durch mangelnde finanzielle und personelle Kapazitäten – insbesondere bei den libanesischen Sicherheitskräften – sowie durch die anhaltende israelische Präsenz in Südlibanon erschwert.

Die politische Entwicklung bleibt dabei eng mit der Sicherheitslage im Süden des Libanon, der militärischen Auseinandersetzung zwischen Israel und der Hisbollah, sowie dem Verhältnis des Libanon zu Israel verknüpft. Am 14. April 2026 fanden unter US-Vermittlung erstmals seit 1993 direkte Gespräche zwischen Israel und Libanon auf Botschafterebene in Washington statt.

Am 25. Juni 2026 einigten sich Libanon und Israel auf ein Rahmenabkommen, das den Weg für Friedensverhandlungen ebnen soll. Im Mittelpunkt der laufenden Verhandlungen stehen die Umsetzung des Rahmenabkommens und der sogenannte „Pilotzonen“. In diesen Zonen sollen die libanesischen Streitkräfte (Lebanese Armed Forces/ LAF) die Kontrolle übernehmen und die Hisbollah entwaffnen, während sich die israelischen Streitkräfte (Israeli Defence Forces /IDF) gleichzeitig schrittweise zurückziehen. Diesem Ansatz folgend soll die Gebietskontrolle in ganz Südlibanon schrittweise an die LAF übergeben werden. Am 20. Juli 2026 begannen Israel und Libanon mit der Umsetzung der ersten drei Pilotzonen. Die Umsetzung verläuft bislang jedoch nur schleppend.

In den laufenden Verhandlungen fordert Libanon weiterhin einen umfassenden Waffenstillstand und einen vollständigen israelischen Abzug. Israel fordert eine vorherige vollständige Entwaffnung der Hisbollah. Die libanesische Regierung hat wiederholt ihre Bereitschaft betont, die Hisbollah zu entwaffnen und das Gewaltmonopol des Staates herzustellen. Konkrete Erfolge bleiben bisher jedoch aus. Die Hisbollah ist nicht Teil der Verhandlungen, lehnt diese ab und droht der libanesischen Regierung offen mit Widerstand. Der Erfolg der Verhandlungen wird somit maßgeblich von der Fähigkeit der LAF abhängen, staatliche Kontrolle im Südlibanon dauerhaft durchzusetzen.

2 Sicherheitslage

Die Sicherheitslage bleibt fragil und insbesondere im Süden Libanons angespannt. Israel hält große Teile des Südlibanons als sogenannte Pufferzone besetzt. Innerhalb dieses Gebiets hat Israel militärische, zivile und wirtschaftliche Infrastruktur großflächig zerstört. Trotz des geltenden Waffenstillstands kommt es weiterhin zu israelischen Luftschlägen sowie zu Kämpfen zwischen der Hisbollah-Miliz und den israelischen Streitkräften.

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 19. November 2026.

Zugleich verfügt die Hisbollah weiterhin über militärische Strukturen und entzieht sich der Kontrolle durch den libanesischen Staat.

Die LAF sind keine Konfliktpartei und haben sich aus dem Gebiet nahe der Blue Line weitgehend zurückgezogen. Gleichzeitig sind sie um Wiederherstellung der Gebietskontrolle und Präsenz insbesondere innerhalb der Pilotzonen im Süden Libanons bemüht. Es kamen wiederholt auch libanesische Soldaten durch Angriffe und Sprengsätze der Hisbollah oder Israels um.

Syrien hat die Truppenpräsenz an der Grenze zu Libanon verstärkt, um Übertritte von Hisbollah-Angehörigen und ein Übergreifen des Konflikts zu verhindern. Der syrische Staatspräsident al-Sharaa hat ein militärisches Eingreifen Syriens gegen die Hisbollah wiederholt ausgeschlossen.

Mit dem Auslaufen des operativen UNIFIL-Mandats Ende 2026 steht der Libanon zudem vor einem grundlegenden Wandel seiner internationalen Sicherheitsarchitektur. Noch ist nicht abschließend geklärt, wie die internationale Unterstützung für Stabilität und die Ausübung staatlicher Sicherheitsverantwortung insbesondere im Südlibanon künftig ausgestaltet sein wird. Vor diesem Hintergrund kommt der weiteren Unterstützung der LAF und der übrigen staatlichen Sicherheitsstrukturen besondere Bedeutung zu.

3 Ziele, Aufgaben und rechtliche Grundlagen der EU-Mission

Am 19. Juni 2026 hat der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen die Unterstützung der EU für die Bemühungen um den Schutz der libanesischen Bevölkerung sowie für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Libanons bekräftigt und die uneingeschränkte Unterstützung der EU für die Bemühungen der libanesischen Regierung bekundet, die Institutionen des Landes einschließlich der libanesischen Streitkräfte zu stärken, die Kontrolle über das gesamte libanesische Staatsgebiet zurückzugewinnen und das staatliche Monopol auf den Waffenbesitz einzuführen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 12. Oktober 2026 durch Annahme des Beschlusses (GSVP) 2026/2296 die Einrichtung der zivil-militärischen Mission der Europäischen Union zur Unterstützung Libanons („European Union Support Mission in Lebanon“) beschlossen. Zuvor hatte der Libanon die EU per Schreiben vom 5. Oktober 2026 eingeladen, die Mission auf ihrem Staatsgebiet einzurichten.

Die nicht-exekutive Mission soll durch Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen einen Beitrag zu dauerhafter Stabilität und Frieden in Libanon im Einklang mit VN-Sicherheitsratsresolution 1701 (2006) leisten, indem sie den zivilen und militärischen libanesischen Sicherheitssektor – insbesondere die LAF und die inneren Sicherheitskräfte (Internal Security Forces, ISF) – dabei unterstützt, das Gewaltmonopol im gesamten Staatsgebiet wiederzuerlangen. Zudem werden im Rahmen der Mission Ertüchtigungsvorhaben aus der Europäischen Friedensfazilität umgesetzt. Das Einsatzgebiet der Mission ist gemäß des Ratsbeschlusses vom 12. Oktober 2026 bis auf Weiteres auf das libanesische Staatsgebiet nördlich des Litani-Flusses begrenzt. Die Mission ist somit komplementär zu möglichen Nachfolgeformaten für die zum 31. Dezember 2026 auslaufende UNIFIL-Mission angelegt. Eine Anpassung des Mandatsgebietes bedürfte eines einstimmigen Beschlusses aller EU-Mitgliedstaaten.

Der Ratsbeschluss (GSVP) 2026/2296 vom 12. Oktober 2026 sieht die Einrichtung einer Mission mit einer zivilen und einer militärischen Säule vor. Beide Säulen verfolgen gleichermaßen die im Ratsbeschluss niedergelegten politischen und strategischen Ziele, operieren aber weitgehend unabhängig voneinander im Rahmen eigenständiger Hierarchie- und Personalstrukturen unter der Leitung je eines zivilen und eines militärischen Kommandeurs. Sie üben unter der politischen Kontrolle und strategischen Steuerung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und unter der Gesamtverantwortung der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik die Befehlsgewalt über die jeweilige Säule aus. Der Leiter der EU-Delegation in Libanon unterstützt beide Kommandeure durch politische Beratung vor Ort.

Im Rahmen der militärischen Säule werden die Schwerpunkte der Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen auf der Befähigung der LAF in den Bereichen landseitiger Grenzschutz, maritime Sicherheit sowie Informationsgewinnung, Überwachung und Aufklärung liegen. Aufgabenschwerpunkte der zivilen Säule werden die Stärkung der ISF in den Bereichen operative Fähigkeiten, Hafensicherheit und Verbesserung von Trainingskapazitäten sein.

Das Hauptquartier der Mission soll in Beirut eingerichtet werden. Drittstaaten können eingeladen werden, sich an der Mission zu beteiligen. Es wird erwartet, dass der Rat der Europäischen Union nicht vor Dezember 2026 die Arbeitsaufnahme der Mission beschließen wird.

Die Personalobergrenze liegt bei 15 deutschen Beamtinnen und Beamten der Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zolls. In der Mission kann den Beamtinnen und Beamten beim Vorliegen der rechtlichen Grundlagen das Tragen einer Waffe ausschließlich zur Selbstverteidigung und zum Schutz von Missionsmitgliedern erlaubt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden. Die Bundesregierung strebt zusätzlich eine Beteiligung an der Mission mit zivilen Sekundierten an.

Ergänzend zum Einladungsschreiben der libanesischen Regierung wird schnellstmöglich ein „Status of Mission Agreement“ (SOMA) über den rechtlichen Status der Missionsangehörigen zwischen der EU und den Libanon verhandelt werden.

Auch die Bundeswehr wird sich im Rahmen der militärischen Säule an der Mission beteiligen und schwerpunktmäßig Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen für die libanesische Marine durchführen. Nach Art und Weise des Einsatzes, Aufgaben und Einsatzgebiet ist derzeit nicht zu erwarten, dass die eingesetzten Soldatinnen und Soldaten in bewaffnete Unternehmungen im Sinne des Parlamentsbeteiligungsgesetzes einbezogen werden, sodass eine Mandatierung des Vorhabens durch den Deutschen Bundestag in Abstimmung zwischen Auswärtigen Amt und Bundesministerium der Verteidigung entbehrlich ist. Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag fortlaufend über den Verlauf des Einsatzes informieren.

4 Deutsche personelle Beteiligung und Finanzierung

Die Beteiligungsobergrenze für eingesetzte Beamtinnen und Beamte der Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zolls soll bei 15 Personen liegen. Die eingesetzten Beamtinnen und Beamten können mit Zustimmung der relevanten Parteien und in Übereinstimmung mit dem EU-Mandat der Mission bewaffnet werden. Die Bewaffnung darf ausschließlich dem Selbstschutz und dem Schutz von Missionsmitgliedern dienen. Die Bundesregierung strebt zusätzlich eine Beteiligung an der Mission mit zivilen Sekundierten an.

Die zivile Säule der Mission wird gemäß Artikel 41 des EU-Vertrags aus dem Haushalt der EU für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP-Haushalt) finanziert. Die Finanzierung der militärischen Säule erfolgt über die Europäische Friedensfazilität.

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vom Bundesministerium des Innern aus dem jeweils geltenden Haushaltsplan und der Finanzplanung im Einzelplan 06, Kapitel 25, Titel 532 04 – Verwendung, Einsätze und Mandate der Bundespolizei außerhalb des Bundesgebiets – finanziert, soweit sie von der Europäischen Union nicht direkt getragen werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.